

# **Zuständigkeitsordnung**

## **der Stadt Schenefeld**

**in der Fassung des 5. Nachtrages vom 11.12.2025, in Kraft ab 11.12.2025**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. April 2003 die nachstehende Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entscheidungen des Hauptausschusses**

Dem Hauptausschuss werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hiervon ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Entscheidung über die Festlegung der Regularien für die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er legt außerdem die inhaltliche Ausgestaltung der Stellenausschreibung für diese Wahl fest,
3. Entscheidungen im Rahmen der Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren oder dessen Stellvertretenden gemäß § 27 Abs. 4 der Gemeindeordnung,
4. Entscheidung bei Mitgliedern der Ratsversammlung, Ehrenbeamten und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht sowie bei Mitgliedern der Ratsversammlung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht,
5. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen,
6. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss gemäß § 12 Absätze 3 und 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes,
7. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung.

## § 2

### **Entscheidungen des Finanzausschusses**

Dem Finanzausschuss werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hiervon ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. An- und Vermietung, An- und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden im Jahreswert über 5.000 € bis zu einem Wert von 25.000 €.

## § 3

### **Entscheidungen des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur**

Dem Ausschuss für Schule, Sport und Kultur werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hiervon ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Gewährung von Zuwendungen und Ehrenpreisen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von 1.000 € bis zu 25.000 €.

## § 4

### **Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Jugend und Senioren**

Dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hiervon ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten,
3. Gewährung von Zuschüssen an Kindergärten (Sachzuwendungen bzw. Investitionszuschüsse) über 1.000 €,
4. Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine pp. im Wert von 1.000 € bis 25.000 €.

## § 5

### **Entscheidungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt**

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hierzu ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Gewährung von Zuschüssen im Wert von über 1.000 € bis zu 25.000 €,
3. Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt gemäß Baugesetzbuch; hier: nach §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 31 Abs. 2, 33 und 35; nach § 19 für Grundstücksteilungen zum Zwecke der weiteren baulichen Nutzung, sofern Abweichungen vom Bebauungsplan vorliegen. Ausgenommen sind Befreiungen für verfahrensfreie Bauten nach § 63 LBO.
4. Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt gemäß § 34 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:

bei Neubauten: - alle freistehenden Baukörper mit Ausnahme von Garagen,

bei Anbauten: - alle Vorhaben, die neue, selbstständige, vom vorhandenen Baukörper losgelöste Nutzungen zum Inhalt haben,

bei Nutzungsänderungen: - alle Vorhaben mit Ausnahme von gewerblichen Nutzungsänderungen in gleichartige gewerbliche Nutzungen, d.h., gleiche oder geringere Emissionen, gleicher oder geringerer Stellplatzbedarf etc., Ausgenommen sind Vorhaben nach § 34 Abs. 3b Baugesetzbuch.

5. Entscheidungen über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 des Baugesetzbuches oder über den Verzicht auf die Ausübung,
6. Zustimmung der Stadt als Grundstücksnachbarin bei Grenzbebauung bzw. bei Unterschreitung von Abstandsflächen.
7. Entscheidung über die Zustimmung der Stadt gemäß § 36a Baugesetzbuch für Vorhaben nach §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e Baugesetzbuch.

## § 6

### **Entscheidungen des Ausschusses für Bauen und Feuerwehr**

Dem Ausschuss für Bauen und Feuerwehr werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hiervon ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Gewährung von Zuschüssen im Wert von über 1.000 € bis zu 25.000 €.

## § 7

### **Entscheidungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie**

Dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 25.000 €. Hiervon ausgenommen sind Vergaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Gewährung von Zuschüssen im Wert von über 1.000 € bis zu 25.000 €.

## § 8

### **Sonstige Entscheidungen der Fachausschüsse**

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung übertragen.

## § 9

### **Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch, soweit diese Entscheidung nicht dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt übertragen worden ist.

## § 10

### **In Kraft treten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Schenefeld am 10. April 2003 in Kraft. Sie kann jederzeit durch einfachen Beschluss der Ratsversammlung geändert werden.

Schenefeld, den 13. Mai 2003

Stadt Schenefeld

***gez. von Appen***

von Appen  
Bürgermeister